

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

öffentlich bekannt gegeben werden, daß es den Einlegern frei stehe, ihre Einlagen binnen einer angemessenen festzusetzenden Frist zurückzunehmen.

§. 10.

Die in dem vorhergehenden Absatze bestimmte Verzinsung ist übrigens durch folgende Bedingungen beschränkt:

1. Beträge von 1 fl. öst. W. bis 100 fl. öst. W., die im Laufe eines jeden Monats eingelegt werden, werden erst vom ersten Tage des kommenden Monats verzinst; daselbe tritt ein bei Summen über 100 fl. öst. Währ., wenn selbe bis längstens 15. des Monats eingelegt werden, widrigens die Verzinsung erst vom 1. des zweiten darauffolgenden Monats beginnt. Bei Zurücknahme des Einlagecapitales werden die Zinsen hievon nicht bis zum Tage des Empfanges der Einlage, sondern immer nur bis zum Ende des vorhergehenden Monats berechnet.
2. Von jenen Beträgen, welche durch fortgesetzte Einlagen oder durch Zinsen-Zuschlag nach dem gemäß §. 26 stattfindenden halbjährigen Abschlusse anwachsen, werden nur dann und insoweit Zinsen berechnet und bezahlt, als sie ganze Gulden ausmachen, von den über die Guldenzahl noch bleibenden Kreuzern werden keine Zinsen berechnet.
3. Bei allen Berechnungen entfallen die Kreuzerbruchtheile zu Gunsten der Anstalt.

§. 11.

Jedem Einleger bleibt es unbenommen, die ihm gebührenden Zinsen nicht zu beheben. — Bleiben die Zinsen bis Ende Juli und Ende Jänner eines Jahres unbehoben, so werden sie ohne erforderliche Vorweisung des Einlagebüchels als neue Einlage zum Capital geschlagen und vom 1. Juli und 1. Jänner wieder verzinst.

§. 12.

Rückzahlung der Sparkasse-Einlagen.

Jedem Einleger steht es frei, sein eingelegtes Capital bis zu dem Betrage von 10 fl. öst. W. sogleich, ohne Aufkündigung zurückzufordern.

Für Einlagen über 10 bis 50 fl. wird eine achttägige, über 50 bis 100 fl. eine vierzehntägige, über 100 bis 200 fl. eine ein-